

Satzung des „Lions-Clubs Aschaffenburg-Pompejanum“

(Stand 22.03.2017)

A. Grundlagen

§ 1

- (1) Der Lions-Club Aschaffenburg-Pompejanum ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Aschaffenburg.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi Distrikts 111 und des Distrikts BN (Bayern-Nord). Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort "we serve" setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu bewahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. Nach dem Tod eines Clubmitglieds soll dem überlebenden Partner die Mitgliedschaft angeboten werden. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions-Clubs ist.

§ 5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder (die „Bürgen“) schlagen es dem Präsidenten vor.
- b) Der Präsident lässt den Mitgliederausschuss und den Vorstand Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in der nächsten Versammlung bekannt. Abwesende Mitglieder sind umgehend schriftlich oder per Email zu benachrichtigen.
- c) Einwände gegen die Aufnahme sind dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu äußern und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet drei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages gemäß Abs. b). Wurden innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwände geltend gemacht, gilt der Vorschlag als gebilligt.
- d) Wird der Vorschlag gebilligt, ist der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufzunehmen, wenn er es beantragt.
- e) Wurden innerhalb der Frist des § 5 Buchstabe c Einwände erhoben, hat der Präsident die Einwände dem Mitgliederausschuss vorzulegen. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der Einwände haben der Präsident und der Vorsitzende des Mitgliederausschusses mit dem/den Bürgen und dem oder den Widersprechenden ein klärendes Gespräch zu führen. Dieses hat zum Ziel, entweder die Widersprüche oder die Aufnahmevorschläge zurück zu nehmen. Kommt es zu keiner Einigung gilt der Vorschlag bei bis zu zwei Einsprüchen als angenommen, bei mehr als zwei Einsprüchen als abgelehnt.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:

- a) passive Mitglieder
- b) privilegierte Mitglieder
- c) assoziierte Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Mitglieder auf Lebenszeit
- f) angeschlossene Mitglieder.

§ 8

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, daß das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

- (1) Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi Distrikt und Lions-Clubs International zu melden.

§ 11

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12

- (1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
- a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat
- oder
- b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club zurzeit einmalig US\$ 650 im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Es kann von der Beitragspflicht gegenüber dem Club befreit werden.

§ 13

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multidistrikts, Distriktbeiträge und Clubbeiträge entrichten.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 15

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilungen an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen – oder bei längerer Ortsabwesenheit – eines anderen Lions-Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.

- (3) Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand anzuhören. Zwischen dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied sollen die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung beraten werden.
- (4) Nach Anhörung und erfolgloser Lösungssuche berät der Vorstand in der gleichen oder der darauffolgenden Sitzung über den Vorschlag des Ausschlusses und stimmt in dieser Sitzung über den Vorschlag des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung ab. Der Mitgliederausschuss kann beratend hinzugezogen werden. Für den Vorschlag an die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand schlägt den Ausschluss der Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung vor. Über den Ausschluss auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.
- (7) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 17

- (1) Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein LEO oder ehemaliges Mitglied eines LEO-Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

C. Zusammenkünfte

§ 18

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19

- (1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email mitzuteilen.
- (3) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatzes 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden; dieser Versammlung obliegt die Wahl des Vorstands.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 20

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 21

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
- (3) Der Club setzt insbesondere einen Ausschuss für Mitgliederangelegenheiten („Mitgliederausschuss“) ein. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.
- (4) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.
- (5) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 4 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie mindestens einen Rechnungsprüfer.
- (2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Pastpräsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi Distrikt-Versammlung und zur International Convention werden ebenfalls in einer Mitgliederversammlung bestellt. Sie bestätigt und wählt gegebenenfalls die Mitglieder des Mitgliederausschusses.
- (4) Entscheidungen über Satzungsänderungen trifft die Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht haben der Vorstand und alle Mitglieder.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung des Mitgliederausschusses bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss unter Einhaltung der Ladefrist innerhalb von 35 Tagen mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern geheim. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: vom Vizepräsidenten, von dem Past-Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- (3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwendbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 25

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 26

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities, die ein Mitglied im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als € 200,- belasten, kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen den Jahresbeitrag nicht übersteigen. Im Übrigen obliegt die Beschlussfassung über das Verfahren zum Umgang mit entstehenden Kosten der Sonderveranstaltungen oder Activities dem Vorstand.

§ 27

- (1) Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.
- (2) Der Club empfiehlt alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder an die Öffentlichkeit zurückzugeben. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.

§ 28

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 29

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beschließen. Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt dem Präsidenten.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichters obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden.

§ 30

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 31

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 32

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions-Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.